



Fragen und Antworten

zur offenen Kinder- und Jugendarbeit gestützt auf die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Zielgruppe (Artikel 77)	
Fragen	Antworten
An welche Zielgruppen richtet sich das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit?	Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich primär an Kinder und Jugendliche von 6 bis 20 Jahren sowie an deren Umfeld.
Sind Angebote für einzelne Altersgruppen möglich?	Grundsätzlich richtet sich die offene Kinder- und Jugendarbeit an die Zielgruppe der 6- bis 20-Jährigen. Spezifische Angebote für einzelne Altersgruppen sind möglich. Insgesamt sollen jedoch für alle Altersgruppen Angebote bereitgestellt werden.

Konzeptionelle Grundlagen (Artikel 80)	
Fragen	Antworten
Welche Grundlagen sind für die Leistungsangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu erarbeiten?	Für die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Konzept zu erarbeiten, in welchem Ziele festgelegt werden in Bezug auf die Leistungsangebote der verschiedenen Leistungsbereiche, die Altersgruppen der Leistungsangebote und auf die personelle Zusammensetzung. Weiter sollen aus dem Konzept die Zuständigkeiten von strategischer und operativer Ebene hervorgehen. Zudem soll ersichtlich werden, welche Leistungs- und Wirkungskontrollen eingeführt werden und wie eine altersgerechte Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt wird.

Einzugsgebiet (Artikel 81)	
Fragen	Antworten
Wie gross muss ein Einzugsgebiet sein?	Ein Einzugsgebiet sollte 2'000 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr umfassen.

<p>Ist es möglich ein Angebot bereitzustellen, wenn das Einzugsgebiet weniger als 2`000 Kinder und Jugendliche umfasst?</p>	<p>In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei grenznahen oder sehr dünn besiedelten Gebieten, kann von der Anforderung an die Grösse des Einzugsgebietes abgesehen werden. Umfasst das Einzugsgebiet weniger als 2000 Kinder und Jugendliche, sind im Gesuch weitere Angaben zu machen. Es sollte aufgezeigt werden, weshalb es nicht möglich ist ein genug grosses Einzugsgebiet zu bilden. Teilen sich Gemeinden des zu kleinen Einzugsgebiets eine Grenze mit einer Gemeinde, die einem anderen Einzugsgebiet angeschlossen ist, ist aufzuzeigen weshalb eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden dieses Einzugsgebiets nicht möglich ist.</p> <p>Mit der Mindestanforderung von grundsätzlich 2000 Kindern und Jugendlichen pro Einzugsgebiet sollen die Regionalisierung und die Zusammenarbeit der Gemeinden gefördert werden, durch die der finanzielle Aufwand gesamthaft verringert werden kann. Ein Einzugsgebiet von 2000 Kinder- und Jugendlichen braucht es u.a. damit genügend Mittel vorhanden sind um ausreichend Personal anstellen. Es sollte deshalb auch dargelegt werden, wie trotz des tiefen anrechenbaren Beitrags ein adäquates Angebot mit dem benötigten Fachpersonal und einer kompetenten An- und Begleitung desselben sichergestellt wird. Vielleicht tragen die Gemeinden einen höheren Beitrag und/oder die OKJA profitiert von anderen Ressourcen (z.B. Personalleitung und/oder Sachbearbeitung werden von der Gemeinde zusätzlich gestellt). Bitte führen sie dies im Konzept oder separat schriftlich aus. Bei kleineren Einzugsgebieten ist dem Gesuch ein Budget einzureichen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Personal (Artikel 86)</p>	
<p>Fragen</p>	<p>Antworten</p>
<p>Wer gilt in der offenen Kinder- und Jugendarbeit als Fachperson?</p>	<p>In der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten als Fachperson, Personen die über eine abgeschlossene Ausbildung in Soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule verfügen oder deren im Ausland abgeschlossene Ausbildung in den vorhergenannten Bereichen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt ist. Weitere Personen gelten als Fachpersonen, sofern sie über einschlägige Berufserfahrung verfügen und durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die erforderlichen methodischen und fachlichen Kompetenzen erworben haben.</p>
<p>Wie viele Fachpersonen müssen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden?</p>	<p>Das Fachpersonal ist entsprechend des bereitgestellten Leistungsangebotes sicherzustellen. Das AIS macht keine Mindestvorgaben und verweist auf die</p>

	Empfehlungen der Dachverbände. Die operative Leitung muss über die entsprechenden Berufs- und Führungserfahrungen gem. Art. 86 FKJV verfügen.
Welche Aufgaben muss die operative Leitung übernehmen?	Das Pflichtenheft der operativen Leitung wird vom Einzugsgebiet und somit regionsspezifisch bestimmt. In der Leitung werden die notwendigen Führungskompetenzen vorausgesetzt. Im Unterschied zur bisherigen Regelung muss die operative Leitung nicht in jedem Fall zwingend die Qualifikation einer Fachperson erfüllen. In grossen Fachstellen, wo die Leitung zum Teil relativ weit weg vom operativen Geschehen ist, müssen die Verantwortlichen vor allem die Kompetenzen haben, die Fachstellen in personeller und wirtschaftlich /administrativer sowie in organisatorischer Hinsicht führen zu können.
Darf Administrativpersonal über den lastenausgleichsberechtigten Höchstbetrag abgerechnet werden?	Mit Vorteil sollte dem Fachpersonal auch Administrativpersonal zugeordnet werden, damit das Fachpersonal seine Aufgaben entsprechend seiner Funktion erfüllen kann. Die Einzugsgebiete entscheiden, ob sie Administrativpersonal anstellen wollen oder nicht. Den Personalaufwand können sie anrechnen.

Aufsicht (Artikel 89)	
Fragen	Antworten
Gibt es Vorgaben für die Aufsichtsbesuche?	Die von der Gemeinde bestimmte Behörde stellt sicher, dass die kantonalen Vorgaben im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und der Abrechnung der Kosten eingehalten werden. Sie führt zudem ein angemessenes Leistungs- und Wirkungscontrolling durch und verlangt die erforderlichen Nachweise. Es gibt keine inhaltlichen Vorgaben für das Leistungs- und Wirkungscontrolling der Gemeinde. Die Gemeinden definieren in den Konzepten Wirkungsziele und machen Vorgaben zur Messung derselben. Sie verlangen von den mit der Leistungserbringung betrauten Fachstellen und/oder Leistungserbringern Nachweise über die erbrachten Leistungen. Das Reporting nimmt eine wichtige Rolle bei der Qualitätsentwicklung- und Sicherung ein. Periodisch, vor Ablauf einer vierjährigen Ermächtigungsperiode, erstatten die Gemeinden Bericht zur Zielerreichung. Der Kanton kann Vorgaben zur Berichterstattung machen.

Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden (Artikel 90 bis 92)	
Fragen	Antworten
Kann der Selbstbehalt von 20% von den Leistungserbringern durch Einnahmen aus den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit erbracht werden?	Der Selbstbehalt von 20 Prozent kann nicht durch Einnahmen aus den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit erbracht werden. Er muss zwingend von den Gemeinden getragen werden.
Muss jede Gemeinde des Einzugsgebietes einen Selbstbehalt von 20 Prozent tragen?	Ob jede Gemeinde des Einzugsgebietes einen Selbstbehalt von 20 Prozent zu tragen hat, wird in der FKJV nicht präzisiert. Es liegt daher in der Kompetenz der Einzugsgebiete zu bestimmen, ob alle Gemeinden den Selbstbehalt selber tragen, oder ob einzelne Gemeinden bzw. eine Gemeinde alleine den Selbstbehalt von 20 Prozent tragen.
Was sind anrechenbare Beiträge?	Als anrechenbare Beiträge gelten die Beiträge an den Nettoaufwand. Der Nettoaufwand entspricht dem Personal- und Sachaufwand für das Leistungsangebot abzüglich des Ertrags mit Ausnahme freiwilliger zweckbestimmter Zuwendungen Dritter sowie Mitgliederbeiträge an die Leistungserbringer.
Wie setzt sich der Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge zusammen?	Der Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge setzt sich aus <ul style="list-style-type: none"> • einem Grundbetrag von 80.89 (Stand 2022) Franken multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 20. Lebensjahr eines Einzugsgebietes, • einem Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex zusammen Der Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge entspricht 100%, d.h. 80% dieses Betrages sind lastenausgleichsberechtigt und mindestens 20% der Aufwendungen für das Angebot müssen von den Gemeinden selbst getragen werden.
Wie berechnen sich der lastenausgleichsberechtigte Betrag und der Selbstbehalt der Gemeinden von 20 Prozent?	Beispiel: Eine Gemeinde zählt 1`000 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex beträgt 25`000 Franken. Der Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge berechnet sich wie folgt: $(1`000 \times 80.89 \text{ Franken}) + 25.000 \text{ Franken} = 105`890 \text{ Franken}$ Vom Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge sind nun 80%, d.h. 84`712 Franken lastenausgleichsberechtigt und 20%, d.h. 21`178 Franken müssen die Gemeinden selber tragen.

Sind die Daten betreffend der Anzahl Kinder und Jugendlichen pro Gemeinde zugänglich?	Die Daten stammen vom Bundesamtes für Statistik und sind auf der Webseite des Amts für Integration und Soziales (Link) verfügbar. Die Anzahl Kinder und Jugendliche werden im Herbst 2022 für die Periode 2023-2026 bestimmt auf Basis der Bevölkerungszahlen 2021.
Aus welchen Faktoren besteht der Soziallastenindex?	Beim verwendeten Soziallastenindex handelt es sich um den Sozialindex gemäss Artikel 15 FILAV, welcher benötigt wird um die Zuschüsse für Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten gemäss Artikel 21a und 21b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) festzulegen. Massgebend sind folgende vier Faktoren: <ul style="list-style-type: none"> • Anteil an Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung • Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung • Anteil an EL-Bezügerinnen und -bezügern an der Wohnbevölkerung • Anteil an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung
Ist der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex pro Gemeinde zugänglich?	Der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex ist auf der Webseite des Amts für Integration und Soziales (Link) verfügbar. Der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex wird im Herbst 2022 für die Periode 2023-2026 bestimmt auf Basis des dann aktuellen Soziallastenindex.
Wird die Anzahl Kinder und Jugendlicher sowie der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex jährlich aktualisiert?	Nein. Die Anzahl Kinder und Jugendliche sowie der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex werden im Herbst 2022 festgelegt und haben für vier Jahre Gültigkeit.
Welcher Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst?	Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann den Grundbetrag jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

Gesuche um Erteilung einer Ermächtigung (Art. 93)	
Fragen	Antworten
Können Gesuche um Erteilung einer Ermächtigung auch während der laufenden Ermächtigungsperiode 2023 – 2026 eingereicht werden?	Ja, dies ist möglich. Die Gesuche sind jeweils bis spätestens am 31. März des vorangehenden Jahres einzureichen und die Ermächtigungen werden bis Ende der Ermächtigungsperiode (2026) ausgestellt.
Für welche Dauer werden Ermächtigungen ausgestellt?	Aktuell werden Ermächtigungen jeweils bis Ende 2026 ausgestellt.

<p>Wie ist das Vorgehen, wenn sich Gemeinden einem bestehendem Leistungsangebot anschliessen?</p>	<p>Schliesst sich eine Gemeinde einem bestehenden Leistungsangebot an, erstellt das Amt für Integration und Soziales auf Antrag eine neue Ermächtigung und passt den Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge an. Dem Antrag beizulegen ist eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass alle Gemeinden des Einzugsgebiets mit dem Anschluss einverstanden sind. Sofern die Bestätigung noch im selben Kalenderjahr eintrifft, kann die Ermächtigung auch rückwirkend für das entsprechende Jahr angepasst werden.</p>
<p>Was passiert, wenn während der laufenden Ermächtigungsperiode eine Gemeinde austritt oder das Einzugsgebiet, dem sie aktuell angehört, wechselt?</p>	<p>Tritt eine Gemeinde aus dem Einzugsgebiet aus und beendet die Zusammenarbeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, muss dies gemeldet werden. Das Amt für Integration und Soziales erstellt daraufhin eine neue Ermächtigung und passt den Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge an.</p>

Checkliste für die Einreichung von Gesuchen	
Fragen	Antworten
<p>Müssen von allen Gemeinden eines Einzugsgebietes Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen?</p>	<p>Nein. Das Vorliegen eines Zusammenarbeitsvertrages, der von den Gemeindebehörden unterzeichnet wurde, kann die Gemeinderatsbeschlüsse ersetzen. Wichtig ist, dass die Zustimmung aller Gemeinden des Einzugsgebiets schriftlich vorliegt.</p>